

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 40=60 (1894)

Heft: 2

Artikel: Ueber die Mobilmachung der englischen Volunteers

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-96887>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der, wie ich bemerke, bereits stark beanspruchte Raum veranlasst mich, meine Skizze des neuen Militär-Etats einem nächsten Berichte vorzubehalten und gestatte ich mir nur noch einiges über die bisherigen Ergebnisse mit den 4. Bataillonen anzuführen. Die Resultate derselben lassen sich, soweit sie überhaupt bereits erkennbar sind, recht mangelhaft an, namentlich aber die dienstlichen Existenzbedingungen dieser von den Verteidigern der deutschen Militärvorlage so gerühmten Neuformungen. Ganz abgesehen von dem der Ausbildung und dem Dienstbetriebe recht nachteiligen Umstände, dass sich die 4. Bataillone zum bei weitem grössten Teil in Bürgerquartieren untergebracht befinden, und auf sie bisher nicht berechnete Appell-, Exerzier-, Schiess- und sonstige Übungsplätze als Mehrparticipienteu angewiesen sind, versetzt die Aufgabe der 4. Bataillone, den drei übrigen Bataillonen die Last der Ausbildung des Nachersatzes, der Schullehrer, der Einjährig-Freiwilligen, der Reserven und Landwehren und der Kommandierten abzunehmen, dieselben in die schwierige Lage, im Anschluss an die Ausbildung der eigenen Rekruten unausgesetzt neu in sie eintretende Mannschaften und von ihnen aufgestellte Formationen ausbilden zu müssen. Ein derartiger Dienst, vorzugsweise Rekrutenausbildung, ist jedoch der anstrengendste und ermüdendste für die damit beauftragten Offiziere und Unteroffiziere, da er geradezu abstumpfend wirkt. Nun fehlt es überdies im Verhältnis zu der vermehrten Rekruteneinstellung noch an Unteroffizieren und Offizieren, so dass in den nächsten Jahren an einen steten Wechsel des Ausbildungspersonals bei den 4. Bataillonen, welcher bei dem Erlass des betreffenden Gesetzes vorgesehen war, nicht zu denken ist. Ferner leidet die Ausbildung der eigenen Mannschaften der 4. Bataillone unter diesem vorzugsweisen Lehrdienst in den kleineren Verbänden des Zuges, der Gruppe und der Kompanie, und es ist Thatsache, dass manchmal nur 6—10 alte Leute zum Kompagniedienst vorhanden sind, mit denen dann auch nicht viel anzufangen ist.

Im Ganzen ist der Dienst bei den 4. Bataillonen ein sehr schwerer, aufreibender und langweiliger, und man sieht deutlich, dass Theoretiker, nicht Praktiker des deutschen Heeres das-selbe mit dieser Erfindung beglückt haben; von einer gesunden Entwicklung echten militärischen Geistes, die auf den Leistungen und der bleibenden Zusammengehörigkeit einer homogenen einheitlichen Truppe beruht, ist bei ihnen keine Rede und ein Wechsel ih Ausbildungspersonal ist dringend nötig, soll, wie die deutsche militärische Presse selbst bemerkt, nicht eine die

Truppen schädigende Unlust bei Offizieren und Unteroffizieren eintreten.

Ich schliesse meinen heutigen Bericht mit der Notiz, dass an Neuerungen auf ausrüstungstechnischem Gebiet sich der Schneeschuh Anhänger zu erwerben beginnt, und dass namentlich bei einigen Jägerbataillonen, sowie auch bei Infanterieregimentern bereits seit einiger Zeit Versuche mit seiner praktischen Verwendung gemacht wurden. Derselbe wird nunmehr offiziell zur Einführung gelangen, in welchem Masse, darüber verlautet noch nichts Bestimmtes. Im russischen Heere haben unseres Wissens besonders bei den finnischen Truppen Übungen mit den Schneeschuhen stattgefunden, jedoch ist die russische Infanterie nicht durchgehends mit denselben ausgerüstet. Es wird sich daher voraussichtlich auch für die deutsche Armee nur um eine ganz partielle Dotierung und Ausbildung mit diesem Schuhwerk handeln, da doch auch mannigfache Belastung — man denke an einen Infanterie-lieutenant mit Schleppsäbel, Feldstecher, Generalstabskarte, Offizierstornister, Mantel und Sehneeschuhen — mit ihm verknüpft ist. Die Schuhe müssen auf besondern, den Train vermehrenden Fahrzeugen bis zum Gebrauchsfall mitgeführt werden, und die Frage erscheint berechtigt, ob sie stets rechtzeitig zur Stelle sein werden. Sie bedürfen der Reservestücke und Reparatur nebst den entsprechenden Werkzeugen für schadhaft gewordene Teile. Es ist ja nicht absolut ausgeschlossen, dass einmal einige mit Schneeschuhen ausgerüstete Bataillone auf den Ebenen Russlands einen wichtigen Punkt besonders rasch erreichen und besetzen können; allein im grossen und ganzen halten wir die Einführung der Schneeschuhe wie die des Schleppsäbels für die unberittenen Infanterie-Offiziere und die der unpraktischen hellgrauen Mäntel für eine Spielerei, die dem Charakter der vielfach an Künstelei streifenden Verbesserungen im heutigen Kriegswesen entspricht.

Sy.

Ueber die Mobilmachung der englischen Volunteers.

(Nach der „United Service Gazette“ von Hauptmann Sichel.)

Von der Anforderung ausgehend, eine Mobilmachung der Volunteers müsse in der Weise organisiert werden, dass nach Verfluss von 24 Stunden diese Truppen marschbereit sein sollen, teilt der Verfasser vorerst alle Impedimenta in zwei Kategorien: diejenigen Gegenstände, welche der Mann selbst zu tragen hat, und diejenigen, welche auf Fuhrwerke zu verladen sind. Die erste Kategorie biete keine Schwierigkeiten, indem die Ausrüstung vorhanden sei (ob sie in den

Händen des Mannes sich befinden, ist aus dem Artikel nicht ersichtlich) und auch die Munition bereit liege. Auf die Fuhrwerke sei zu verladen: das Offiziersgepäck, die für 2 Tage vorgesehene eiserne Ration, das Pionniermaterial, die Reservemunition, die Quartiermeisterkiste und die Sanitätsutensilien. Immerhin scheinen über die Quantitäten dieser mitzuführenden Gegenstände noch keine genauen Vorschriften zu bestehen und infolge dessen die Zahl der Fuhrwerke und deren Aufnahmefähigkeit noch nicht festgestellt zu sein. Hauptmann Sichel versucht nun, die erwähnten Gegenstände derart zu verladen, dass, unter Zuhilfenahme der Kompagniewagen, je 2 Kompagnien zusammen, wenn erforderlich, für einige Tage unabhängig sein könnten. In die Kompagniewagen will Hauptmann Sichel die 2 eisernen Rationen, einige Werkzeuge zu Lager- und Bivouakzwecken, die Kompagniepapiere, das Material für Reinigung und Reparatur von Gewehren, das Offiziersgepäck und das Küchenmaterial verladen. Das dem Quartiermeister überwiesene Kriegsmaterial umfasst die Utensilien für den Metzger, Schreiner, Schmied und Schuhmacher, sowie 12 % Reserve dessen, was die Kompagniewagen enthalten. Das auf jedes Fuhrwerk zu verladende Gewicht musste bei dieser Repartition tief gehalten werden, da bei Erstellung der Kisten etc. nicht genügend Rücksicht auf deren gemeinsame Verpackung genommen wurde, und weil die in Aussicht genommenen Requisitionsfuhrwerke mit Bezug auf deren Tragfähigkeit sehr ungleich sein dürften.

Die Frage der Beschaffung der Wagen und Pferde löst Hauptmann Sichel in der Weise, dass er jedem Bataillon empfiehlt, sich die Adressen der Besitzer der erforderlichen Wagen und Pferde schon in Friedenszeiten zu notieren, damit auf dieselben im Kriegsfall in kürzester Frist Hand gelegt werden könne. Das Organisationsgesetz von 1881 gibt den Volunteers, welche zu aktivem Dienst einberufen werden, das Recht der Requisition aller Pferde und Fuhrwerke, deren sie bedürfen, und Hauptmann Sichel vertritt die Ansicht, dass es gewiss ein Leichtes wäre, wenn nicht mit allen, so doch mit den meisten Eigentümern ein Abkommen zu treffen, dass dieselben deren Pferde und Fuhrwerke ohne Entschädigung, ausgenommen vielleicht einer kleinen Entschädigung für den Civilfuhrmann wenigstens zwei Samstagnachmittage per Jahr auch in Friedenszeiten zur Verfügung stellen würden (?).

Die Versuche von 1888 ergaben, dass es möglich sei, nicht nur das Material eines Bataillons auf eingemieteten Wagen und mittelst eingemieteter Pferde zu befördern, sondern auch die Volunteers selbst in den einfacheren Disziplinen

des Fahrdienstes mittelst Zeichnungen und Modellen zu unterrichten. Während ein Samstagnachmittag mit den Wagen genügen dürfte, den Mann ordentlich mit dessen praktischer Arbeit vertraut zu machen, dürfte der zweite Samstagnachmittag zur Inspektion des Trains durch den Brigadecommandanten verwendet werden. Bei diesen Samstag-Nachmittag-Paraden würde der Civilfuhrmann sein Pferd und seinen Wagen führen, während der Volunteer-Trainsoldat neben ihm sässe und ihn anweisen würde, was er auf die verschiedenen Kommandos hin auszuführen hätte. Diese Volunteer-Trainsoldaten sollten Leute sein, welche mit Pferden umzugehen wissen, so dass sie im Fall einer Mobilmachung befähigt wären, ihr Pferd und ihren Wagen allein zu führen. Mittelst etwas Takt und sorgfältiger Auswahl würden die Kosten dieser zweimaligen Besammlung des Trains jährlich 10 Pfund nicht überschreiten, eine Ausgabe, welche das Bataillon aus der ihm zugestandenen Kopfsteuer zu bestreiten befähigt sein sollte. Die für den Brigadestab erforderlichen Wagen hätte dasjenige Bataillon zu beschaffen, dessen Friedensstation mit dem festgestellten Brigadesammelplatz zusammenfällt. Treten die Bataillone in den Brigadeverband, so wären alle Fuhrwerke unter dem Kommando eines zu bezeichnenden Subalternoffiziers zu vereinigen.

Gemäss Gesetz von 1863 empfängt jeder Volunteer, wenn er zu aktivem Dienst einberufen wird, 2 guineas und 1 guinea bei seiner Entlassung. Die erforderlichen Massregeln zur Beschaffung dieser Mittel für den Fall der Mobilmachung eines Bataillons sind getroffen.

Es ist, sagt Hauptmann Sichel, von Bedeutung, dass jede Kompagnie in 8 von einem Sergeanten oder Korporal kommandierte Untersektionen eingeteilt werde; diese Untersektionsführer haben in ein Buch (Appelliste) die Namen, Beruf und Geschäft- wie Privatadresse ihrer Leute einzutragen. Für ärztliche Untersuchung der Mannschaften müsse Vorsorge getroffen werden, da es nicht angehe Leute mitzunehmen, welche, weil von Hause aus kränklich, in 2—3 Tagen Felddienst dem Arzte wieder zugeführt werden müssen. Jedes Bataillon hat 3 Ärzte. Diese genügen nach der Ansicht des Hauptmanns Sichel nicht, um das Untersuchungsgeschäft zu besorgen; daher sollten die Offiziere berechtigt sein, per Kompagnie 2 Civilärzte zu einer festzusetzenden Taxe beizuziehen.

Hauptmann Sichel bespricht sodann die Mobilmachungsbefehle, welche er in 5 Serien einteilt und deren jede auf Papier von anderer Farbe zu drucken sind und entweder in den Händen der Offiziere sich zu befinden haben, oder an leicht zu erreichendem Orte zu deponieren sind. Serie 1

umfasst die Befehle für die Organisation der Kompagnien, Serie 2 für die Trainbesammlung, Serie 3 für die Ergänzungsangelegenheiten, Serie 4 für den Bataillonsstab, Serie 5 für den Brigadestab. Für jede Kompagnie eines städtischen Bataillons ist ein besonderer Sammelort mit leichter Verbindung zu und vom Bataillonshauptquartier bezeichnet; für aus zerstreuten Kompagnien gebildete Bataillone wird der Kompagnie ihr Exerzierschopf als Sammelplatz bezeichnet. In 6—8 Stunden sollte die Kompagnie organisiert sein, worauf dieselbe unter Anzeige der vollendeten Mobilmachung an den Obersten entweder zu Fuss oder per Bahn auf den Bataillons-sammelplatz geführt würde.

Die Besammlung des Trains und des Materials soll sich in der Weise vollziehen, dass der Train-soldat, nachdem er seine persönliche Ausrüstung etc. zusammengepackt hat, sich an eine bestimmte Adresse begibt, wo er den Wagen und das Pferd vorfindet. Der Besitzer dieser letzteren würde per Draht aufgefordert, dieselben bereit zu halten. Mit dem Wagen fährt der Mann nun in einer ihm vorgezeichneten Reihenfolge nach verschiedenen Orten, wo er jeweilen eine bestimmte Quantität Material vorfindet und zu verladen haben würde.

Hauptmann Sichel hält sein System für einfach, gesund und durchführbar; es gründe sich auf das grosse moderne Prinzip der Teilung der Arbeit und setze für jeden Mann fest, wohin er zu gehen und was er zu thun habe, wenn der Mobilmachungsbefehl eintreffe. Es sei gesund, weil es den Verhältnissen der Volunteers Rechnung trage, und dieselben nicht wie ideal organisierte militärische Truppenkörper behandle; es sei durchführbar, weil es von niemandem übermenschliche Arbeit erfordere. Es sei ein System, welches, im Skelett, ohne bedeutende Kosten auch in Friedenszeiten geübt werden könne und welches, wenn man alle 3 oder 4 Jahre eine Mobilmachungsübung abhalte, die Volunteers in eine derartige Kriegsbereitschaft versetze, dass sobald eine feindliche Armee den Fuss auf englischen Boden zu setzen versuchen sollte, jeder Brigadekommandant 24 Stunden nach Empfang des bedeutsamen Telegramms „Mobilise“ bereit sein werde „to go anywhere and do anything“.

J.

Die Revision der Genfer Konvention. Von Oberst H. Bircher, Korpsarzt des II. schweiz. Armeekorps. Aarau 1893, Verlag von H. R. Sauerländer & Comp. gr. 8° 58 S. Preis Fr. 1. 35.

Der Herr Verfasser, welcher unsere Sanitäts-literatur schon durch manchen wertvollen Beitrag bereichert hat, bietet uns hier wieder eine

verdienstliche Arbeit. Diese dürfte nicht nur für Ärzte, sondern für jeden Menschenfreund von Interesse sein.

Ein Blick auf den Inhalt der Schrift zeigt uns: in dem I. Kapitel „Entwicklung der Genfer Konvention vom 22. August 1864.“ Wir erhalten hier eine kurze geschichtliche Darstellung des Bestrebens die Verwundeten und das sie besorgende Personal zu schützen. Diese Bestrebungen datieren 300 Jahre zurück. Als der älteste Vertrag dieser Art wird derjenige, welcher 1581 zwischen dem Fürsten von Parma und der Stadt Tournai abgeschlossen wurde, angeführt. Ein anderer ähnlicher war die Konvention von 1759 zwischen Friedrich dem Grossen und Frankreich. Es werden noch mehrere ähnliche Versuche angeführt, welche jedoch vereinzelt blieben, bis endlich 1864 unter dem Vorsitz des Generals Dufour durch einen offiziellen internationalen Kongress die bekannte Konvention zu Stande kam. Der Wortlaut derselben wird angeführt.

In dem II. Kapitel werden „Die Zusatz-artikel von 1868“ und die Veranlassung zu denselben behandelt.

Das III. Kapitel bespricht „Die Konvention in ihrer praktischen Anwendung.“ Hier werden viele Beispiele von Nicht-beachtung derselben, Missbrauch der Embleme der Genfer Konvention, Unkenntnis der Bestim-mungen derselben u. s. w. aufgezählt. Es wird auch darauf hingewiesen, dass manche Fehler in der Konvention selbst liegen und dafür verschie-dene Belege angeführt und die Mittel zur Ab-hülfe ausführlich besprochen.

Das 4. Kapitel ist betitelt: „Revision der Genfer Konvention von 1864.“ Hier werden die bezüglichen Bestrebungen erwähnt. Bei dieser Gelegenheit wird u. a. gesagt: „Noch leben wir im Frieden, wie lange dieser dauert, kann Niemand sagen. Es dürfte daher angezeigt sein, wieder daran zu erinnern, dass ein sehr revisionsbedürftiger völkerrecht-licher Vertrag besteht, welcher den Zweck hat, das Loos der Kriegsopfer, soweit es die Verhäl-tnis gestatten, zu lindern. Die früher mehr-mals ventilierte Frage, ob man denselben nicht ganz fallen lassen solle, wollen wir nicht lange erörtern. Wir glauben nicht, dass man im Ernst daran denkt. Dass den zu Tage getretenen Missbräuchen gewehrt werden kann, haben wir dargethan und dann ist nicht zu vergessen, dass erst in einem Kriege civilisierter Völker Erfah-rungen gemacht worden sind.“

Es wird ferner hervorgehoben, dass es sicher sei, dass der jetzt bestehende ungenügende Vertrag der Revision bedürfe. Als zu dieser Ar-biet am meisten berufen, werden die höhern